

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen der ITT GmbH (im weiteren ITT)

Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Urlauber und dem Veranstalter regelt. Die Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisenden zur Kenntnis gebracht und von diesem durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

Artikel 1 Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über www.itt.de erfolgen kann, bieten Sie dem Veranstalter ITT verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an. Mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung und des Preises, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Reisenden selbst erfolgen kann, nimmt ITT das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form – wird in der Regel schriftlich erfolgen mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bestätigung durch ITT bereits ausdrücklich mündlich oder fernmündlich erklärt wurde.

1.2 Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reisetilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, soweit er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche/gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisende ist verpflichtet, die Reisebestätigung sofort auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und ITT eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich schriftlich zu melden. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet, liegt ein neues Angebot von ITT vor, welches durch den Reisenden auch durch Zahlung des Reisepreises oder Antritt der Reise angenommen werden kann.

Artikel 2 Bezahlung

2.1 Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an den Veranstalter ITT unter jeweiliger Bezugnahme auf entsprechende Buchungs-/ Rechnungsnummer zu erfolgen. Eine Zahlung an das Reisebüro bindet ITT nur, wenn dem Reisebüro von ITT Inkassovollmacht erteilt und ein schriftlicher Agenturvertrag geschlossen wurde. Eine schuldbefreiende Wirkung tritt im Übrigen nicht ein.

2.2 Mit Vertragsschluss und der Aushändigung eines Sicherheitsscheins ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung i.H.v. 20% des Reisepreises fällig, maximal 260,- Euro mindestens jedoch 25,- Euro pro Person. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. ITT ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung steht ITT ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reisetilnehmer zu.

2.3 Wurde die Anzahlung bei Fälligkeit oder der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig an ITT gezahlt, obwohl schon ein Sicherheitsschein übergeben worden ist, so wird der Vertrag gemäß der unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden aufgelöst.

2.4 Bei kurzfristigen Buchungen (ab sieben Tage vor Reiseantritt) wird – soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wird - eine Hinterlegung der Unterlagen vereinbart. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Im Übrigen ist der Veranstalter ITT berechtigt, eine Hinterlegungsgebühr pro Vorgang i.H.v. 5,- Euro und eine Inkassogebühr i.H.v. 10,- Euro zu erheben. Der Kunde ist vor Reisebeginn zur Zahlung des gesamten Reisepreises verpflichtet.

2.5 Bei Zahlung des Reisepreises durch eine Kreditkarte wird eine Gebühr iHv 1,5% des Gesamtreisepreises erhoben.

Artikel 3 Leistungen

3.1 Falls bei Pauschalreisen die Reisedauer im Katalog in Tagen aufgeführt ist, sind die An- und Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und nicht der Erholung.

3.2 Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen unsere Angaben im Katalog und auf der Reisebestätigung. ITT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen

einer ausdrücklichen schriftlichen

Bestätigung durch ITT, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche. Sonderwünsche, die nicht im Katalog zugesichert sind (z.B.: Zimmer mit Meerblick, nebeneinander liegende Zimmer o.ä.) werden ebenfalls als unverbindliche Kundenwünsche behandelt. Hotel- oder Ortsprospekte sind für ITT nicht bindend.

3.3 Die Reiseleistungen von ITT umfassen insbesondere: sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der Reise. Hin- und Rückflug mit Chartermaschinen, Verpflegung an Bord und kostenfreie Gepäckbeförderung lt. Ticket. Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung trägt der Kunde. Dies gilt auch für die Transfers vom bzw. zum Flughafen. Die besonderen Bedingungen, die auf dem Flugticket rückseitig abgedruckt sind, gelten in der jeweils gültigen Fassung.

3.4 Sollten aufgrund der internationalen Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, so kann ITT hierfür nicht haftbar gemacht werden. Das gleiche gilt für die internationalen Bestimmungen bezüglich der Zimmerbelegung.

3.5 Leistungen, die der Reisende direkt/ über die Ortsagentur bei Drittunternehmen (z.B.: eigenständige Incoming-Unternehmen oder anderen Veranstaltern) bucht (Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Vertrages dar.

3.6 Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogausgaben oder den Sonderausschreibungen abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen.

3.7 Für Kinderfestpreise und -ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes am Abreisetag.

3.8 Liegt der Buchung ein Sonderangebot von ITT zugrunde, so werden allein die im Angebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

3.9 Nimmt der Reisende einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass ITT dies zu vertreten hätte, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

Artikel 4 Rücktritt des Reisenden

4.1 Der Reisende kann jederzeit vor Beginn der Reise von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ITT. Die Erklärung kann vom Reisenden selber oder vom vermittelnden Reisebüro abgegeben werden. Zu empfehlen ist, die Rücktrittserklärung schriftlich oder fernschriftlich gegenüber ITT zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ITT Ersatz für die durch ITT getroffenen Reisevorkehrungen und für ITT-Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von ITT in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesene Kosten.

4.2 Empfohlen wird der Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittsversicherung, die diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernehmen kann. Das ITT Team steht ihnen gerne für Informationen zur Verfügung. ITT übernimmt jedoch keine Schadensregulierung.

4.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

4.4 Für jeden angemeldeten Reiseteilnehmer betragen die pauschalierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren bei Stornierung

a) bis 56 Tage vor der Abreise: 15% des Reisepreises;

b) ab dem 56. Tag bis einschließlich zum 28. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises;

c) ab dem 27. Tag bis einschließlich zum 14. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises;

d) ab dem 13. Tag bis einschließlich zum 1 Tag vor Reiseantritt: 70% des Reisepreises;

e) Bei Stornierung am Tage des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen des Kunden werden 85% des Gesamtreisepreises als Entschädigung geschuldet.

4.5 Sollten die der ITT GmbH durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein als der Pauschalbetrag der gemäß Ziffer 4.4 verlangt werden kann, so wird von dem Kunden dieser Betrag geschuldet.

4.6 Bei der Teilstornierung mehrerer Reisender haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reisetilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zu tragen.

Artikel 5 Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Jeder Reisende kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und ihrer Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung entgegenstehen. In diesen Fällen ist ITT berechtigt für die Namensänderung bis 14 Tage vor Reiseantritt 25,- Euro p.P. und ab dem 14. Tag vor Reisebeginn

50,- Euro als Entgelt zu verlangen. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.2 Wird auf eine andere Reise umgebucht (z.B. Änderung des Reiseterrains, des Ortes, der Dauer, der Unterkunft) wird von ITT bis 28 Tage vor Reiseantritt eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,- Euro p.P. berechnet. Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 27. Tag erfolgen, können – sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist – nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den unter Artikel 4 geführten Bedingungen mit einer gleichzeitigen Neuanschreibung durchgeführt werden.

5.3 Für beide obigen Punkte bleibt dem Reisenden der Nachweis unbenommen, dass ITT keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Reiseveranstalter ITT auch Pauschalreise-Angebote nach dem Prinzip des "Packaging" zusammenstellt. Hierbei beinhalten die Reisepakete Leistungen einzelner Leistungsträger, welche im Buchungsfall zu einem Pauschalreisepaket kombiniert werden. Hierbei werden im Regelfall Sondertarife der Fluggesellschaften verwendet, welche oft nicht umbuchbar oder erstattungsfähig sind. Aufgrund der Besonderheiten der gebuchten "Packaging"-Pauschalreise gelten folgende Stornopauschalen für Flugpauschalreisen:

- vom Buchungstag bis 15 Tage vor Reisebeginn 70%

- bis 7 Tage vor Reisebeginn 85%

und ab 6 Tage vor Reisebeginn 95% des Reisepreises.

Bei "Packaging" sind Namensänderungen und Tagesoptionen nicht möglich. Der Kunde ist berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen, der Veranstalter, im Einzelfall gegen Nachweis einen die Rücktrittspauschale übersteigenden Rücktrittschaden geltend zu machen.

Artikel 6 Leistungsänderung/Preisänderung

6.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von ITT wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der

gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise ist dann beeinträchtigt, wenn deren Wert oder deren Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vortrage vorausgesetzten Nutzen aufgehoben oder gemindert ist. Dies bestimmt sich vor allem anhand der Reisedauer, der Reisezeit und anhand des Reisepreises. Änderung der angegebenen Fluggesellschaften bleiben ausdrücklich vorbehalten. ITT ist verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu informieren. Der in der Buchungsbestätigung der ITT angegebene Carrier ist der voraussichtliche. Im Falle einer Änderung wird der Reisende unterrichtet, sobald eine Änderung vorliegt.

Die Blacklist! ist unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar.

6.2 Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens ITT eine Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist ITT für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Reisende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann.

6.3 Der Reisende ist gemäss seiner Mitwirkungspflicht gehalten, sicherzustellen, dass ihm kurzfristige Änderungen mitgeteilt werden können, andernfalls ist eine Haftung von ITT ausgeschlossen. ITT ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, Änderungen mitzuteilen. Ist

die aktuelle Adresse des Reisenden dem Veranstalter nicht bekannt, so gilt das vermittelnde Reisebüro als empfangsbevollmächtigt.

6.4 Falls die Ursache der Änderung dem Reiseteilnehmer zugerechnet werden kann, ist der Reiseteilnehmer für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

6.5 ITT behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

a) erhöhen sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehende Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann ITT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogene Erhöhung kann ITT vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann ITT vom Reisenden verlangen.

b) werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren gegenüber ITT erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für ITT verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für ITT nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat ITT den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ITT in der Lage ist, ein solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.6 ITT wird eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung gem. 6.1 unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund erklären. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen

anderen Reise verlangen, wenn ITT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ITT gegenüber ITT geltend zu machen.

6.7 Umbuchungen und Verlängerungen der Reise nach Reisebeginn sind möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Reise ist, dass sowohl ein Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist und ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 7 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörungen von Unterkünften oder gleichgewichtige Vorfälle sind beide Vertragsteile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung kann ITT für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasste, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen, während dessen die übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

Artikel 8 Pass, Visa, Gesundheit

8.1 Der Reiseteilnehmer muss bei Antritt und während der Reise im Besitz der erforderlichen Dokumente sein, wie gültiger Reisepass bzw. Personalausweis oder – wo verlangt – ein Touristen-

Grenzschein und die eventuell erforderlichen Visa, Impfausweis, Führerschein und intern. grüne Karte.

8.2 Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtfolge dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine Falsch - oder Nichtinformation durch ITT in diesem Katalog bedingt sind.

Die vorstehende Informationsverpflichtung von ITT gilt nicht für nichtdeutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selber auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten.

8.3 Sollten Einreise- oder Ausreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann ITT den Reisenden mit entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

8.4 Kommt es wegen Verstoßes gegen Zollbestimmungen zur Verhinderung an der Teilnahme einzelner Reiseleistungen (z.B. Beförderungsleistungen), so übernimmt ITT hierfür keine Haftung.

8.5 Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Reiseteilnehmer selbst zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Reiseteilnehmers hat dieser selbst zu tragen. Wenn der Gesundheitszustand des Reiseteilnehmers zu Bedenken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen. Das ITT Team informiert im Katalog und auf Nachfrage über mögliche Absicherung durch Versicherungen (Reiserücktrittskostenversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten).

Artikel 9 Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von ITT ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit ITT für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Leistungsträger) verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen ITT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ITT bei Sachschäden bis auf die Höhe des dreifachen Reisepreises. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

9.3 Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich ITT hierauf berufen.

9.4 ITT haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von ITT direkt gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten.

Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet ITT nur, wenn ITT ein Verschulden trifft.

Artikel 10 Pflichten des Reiseteilnehmers

10.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.2 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseveranstalters für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Benehmen, zu beurteilen nach den Maßstäben eines Durchschnitturlaubers.

10.3 Wenn ein Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig stört, dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert oder erschwert werden kann, kann dieser durch den Veranstalter von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen auf Rechnung des Reiseteilnehmers, falls und sofern die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

10.4 Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“-Protokoll angezeigt werden.

10.5 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseveranstalters für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Benehmen, zu beurteilen nach den Maßstäben eines Durchschnittsurlaubers.

Artikel 11 Gewährleistung

11.1 Falls die Reise nicht den gebuchten Erwartung verläuft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen und in einer angemessenen Zeit Abhilfe zu verlangen.

11.2 ITT kann die Abhilfe verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. ITT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt ITT unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsmängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch auf die vergleichbaren benachbarten Ortschaften. Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen:

- a) die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b) die Art und Klasse der Unterkunft;
- c) die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

11.3 Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels gegenüber der Reiseleitung und besitzt er auch keine schriftliche Bestätigung des Leistungsträgers, sind insoweit Selbsthilfe- und Minderungsansprüchen ausgeschlossen.

11.4 Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn ITT nach einer ihr vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet ITT den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.

11.5 Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ITT nicht zu vertreten hat.

11.6 Ist eine Anzeige gegenüber der Reiseleitung oder örtlichen Vertretung wider Erwarten nicht möglich, so hat der Reiseteilnehmer sich direkt an die u.a. Anschrift der Zentrale von ITT zu wenden.

Artikel 12 Verjährung

12.1 Sofern ein Reiseteilnehmer Ansprüche gegenüber ITT geltend machen will, hat er sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglichen vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber ITT gelten zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Auf die Regelungen in den §§ 651c – 651f BGB wird verwiesen.

12.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalter beruhen.

12.3 Der Reiseteilnehmer und ITT vereinbaren für die übrigen vertraglichen Ansprüche eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

12.4 Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem ITT oder dessen

Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

Artikel 13 Versicherung

Eine Reiserücktrittskosten – Versicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die jeweilige Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. ITT ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

Artikel 14 Aufrechnungsverbot

Der Reiseteilnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Artikel 15 Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Grund, an Dritte – auch an namensverschiedene Ehegatten – ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Gerichtsstand

Der Kunde kann ITT nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von ITT gegen einen Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ITT maßgebend.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

17.1 Offensichtliche Rechen- oder Druckfehler berechtigen ITT zur Anfechtung des Reisevertrages.

17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Veranstalter: ITT GmbH

Vogelsanger Weg 111

40470 Düsseldorf

Stand: Juni 2008